

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg),
Dr. Dionys Jobst, Horst Gibtner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der
CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ekkehard Gries, Horst Friedrich,
Roland Kohn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksache 12/4610 —**

**b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/5015 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

A. Problem

Die Strukturreform des Eisenbahnwesens, die die Umwandlung der gemäß Artikel 87 Abs. 1 GG in Behördenform geführten Bundeseisenbahnen Deutsche Bundesbahn (DB) und Deutsche Reichsbahn (DR) in privat-rechtliche organisierte Wirtschaftsunternehmen vorsieht, setzt eine Änderung und Ergänzung des Grundgesetzes voraus.

B. Lösung

Die Grundgesetzartikel 73, 74, 80 und 87 werden geändert. Das Grundgesetz wird um die Artikel 87 e (Eisenbahnverkehrsverwaltung), 106 a (Länderzuschuß) und 143 a (Übergangsrecht für die bisherigen Bundeseisenbahnen) ergänzt.

**Annahme im Ausschuß bei einigen Enthaltungen gegen die
Stimmen der Gruppe der PDS/Linke Liste.**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Änderung bzw. Ergänzung des Grundgesetzes entstehen keine Kosten. Die finanziellen Auswirkungen der Strukturreform der Bundeseisenbahnen werden im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens — Drucksache 12/4609 — dargestellt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksachen 12/4610, 12/5015 — in der aus
der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzu-
nehmen.

Bonn, den 30. November 1993

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Dr. Rupert Scholz
Berichterstatter

Ludwig Stiegler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
— Drucksachen 12/4610, 12/5015 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086), wird wie folgt geändert:

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1993 (BGBl. I S. 1002), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 73 wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) In Nummer 6 werden die Wörter „die Bundes-eisenbahnen und“ gestrichen.

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;“.

2. Artikel 74 Nr. 23 wird wie folgt gefaßt:

2. unverändert

„23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;“.

3. In Artikel 80 Abs. 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „der Bundeseisenbahnen und“ gestrichen.

3. In Artikel 80 Abs. 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „der Bundeseisenbahnen und“ gestrichen **und nach den Wörtern „des Post- und Fernmeldewesens,“ die Wörter „über die Grundsätze der Erhebung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes,“ eingefügt.**

4. In Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Bundeseisenbahnen,“ gestrichen.

4. unverändert

Entwurf

5. Nach Artikel 87 d wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 87 e

(Eisenbahnverkehrsverwaltung)

(1) Die Eisenbahnverkehrsverwaltung für Eisenbahnen des Bundes wird in bundeseigener Verwaltung geführt. Durch Bundesgesetz, *das der Zustimmung des Bundesrates bedarf*, können Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung den Ländern übertragen werden.

(2) Der Bund nimmt die über den Bereich der Eisenbahnen des Bundes hinausgehenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung wahr, die ihm durch Bundesgesetz, *das der Zustimmung des Bundesrates bedarf*, übertragen werden.

(3) Eisenbahnen des Bundes werden als Wirtschaftsunternehmen in privat-rechtlicher Form geführt. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. Nach Artikel 87 d wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 87 e

(1) Die Eisenbahnverkehrsverwaltung für Eisenbahnen des Bundes wird in bundeseigener Verwaltung geführt. Durch Bundesgesetz können Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung den Ländern übertragen werden.

(2) Der Bund nimmt die über den Bereich der Eisenbahnen des Bundes hinausgehenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung wahr, die ihm durch Bundesgesetz übertragen werden.

(3) Eisenbahnen des Bundes werden als Wirtschaftsunternehmen in privat-rechtlicher Form geführt. **Diese stehen im Eigentum des Bundes, soweit die Tätigkeit des Wirtschaftsunternehmens den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen umfaßt. Die Veräußerung von Anteilen des Bundes an den Unternehmen nach Satz 2 erfolgt auf Grund eines Gesetzes; die Mehrheit der Anteile an diesen Unternehmen verbleibt beim Bund.** Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(4) Der Bund gewährleistet, daß dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie bei deren Verkehrsangeboten auf diesem Schienennetz, soweit diese nicht den Schienenpersonennahverkehr betreffen, Rechnung getragen wird. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(5) Gesetze auf Grund der Absätze 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, die die Auflösung, die Verschmelzung und die Aufspaltung von Eisenbahnunternehmen des Bundes, die Übertragung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes an Dritte sowie die Stilllegung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes regeln oder Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr haben.“

- 5 a. Nach Artikel 106 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 106 a

Die Länder erhalten ab 1. Januar 1995 für den öffentlichen Personennahverkehr einen Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, *das der Zustimmung des Bundesrates bedarf*. Der Betrag nach Satz 1 bleibt bei der Bemessung der Finanzkraft nach Artikel 107 Abs. 2 unberücksichtigt.“

Entwurf

6. Nach Artikel 143 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 143a

*(Übergangsrecht für die bisherigen
Bundeseisenbahnen)*

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle Angelegenheiten, die sich aus der Umwandlung der in bundeseigener Verwaltung geführten Bundeseisenbahnen in Wirtschaftsunternehmen ergeben. Beamte der Bundeseisenbahnen können durch Gesetz unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn einer privat-rechtlich organisierten Eisenbahn des Bundes zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(2) Gesetze nach Absatz 1 führt der Bund aus.

(3) *Abweichend von Artikel 30 ist die Erfüllung staatlicher Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs der bisherigen Bundeseisenbahnen bis zum 31. Dezember 1994 Sache des Bundes. Dies gilt auch für die entsprechenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.*“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. Nach Artikel 143 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 143a

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle Angelegenheiten, die sich aus der Umwandlung der in bundeseigener Verwaltung geführten Bundeseisenbahnen in Wirtschaftsunternehmen ergeben. **Artikel 87e Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.** Beamte der Bundeseisenbahnen können durch Gesetz unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn einer privat-rechtlich organisierten Eisenbahn des Bundes zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(2) Gesetze nach Absatz 1 führt der Bund aus.

(3) **Die Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs der bisherigen Bundeseisenbahnen ist bis zum 31. Dezember 1994 Sache des Bundes. Dies gilt auch für die entsprechenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.**“

Artikel 2

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Rupert Scholz und Ludwig Stiegler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Dr. Dionys Jobst, Horst Gibtnier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abg. Ekkehard Gries, Horst Friedrich, Roland Kohn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. zur Änderung des Grundgesetzes — Drucksache 12/4610 — in seiner 150. Sitzung vom 26. März 1993 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Verkehr sowie an den Haushaltsausschuß überwiesen. Darüber hinaus wurde der Gesetzentwurf in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 17. Juni 1993 nachträglich auch dem Finanzausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der — identische — Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/5015 — wurde mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung in der 161. Sitzung vom 27. Mai 1993 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Verkehr sowie den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde darüber hinaus auch in der 163. Sitzung vom 17. Juni 1993 auch dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 24. November 1993 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen empfohlen, den Gesetzentwürfen zuzustimmen.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 24. November 1993 dem federführenden Rechtsausschuß bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und Enthaltung von zwei Stimmen seitens der Fraktion der F.D.P. bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme der beiden Gesetzentwürfe mit der Maßgabe zu empfehlen, daß ein neuer Artikel 106a in das Grundgesetz eingefügt wird.

Die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Formulierung des Artikels 106a GG ist mit der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung identisch.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 61. Sitzung am 20. Oktober 1993 die Gesetzentwürfe mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen eine Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste und bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD angenommen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 101. Sitzung vom 27. Oktober 1993 einstimmig

bei Abwesenheit der Gruppen beschlossen, die Annahme der Vorlagen zu empfehlen, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses betroffen ist.

Der Verkehrsausschuß hat in seiner 55. Sitzung vom 24. November 1993 einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste der Grundgesetzänderung in der Fassung der Änderungsvorschläge, die auch dem Rechtsausschuß zur Beschlußfassung vorlagen, zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung vom 10. November 1993 den Gesetzentwürfen in der Mitberatung einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste zugestimmt.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 100. Sitzung vom 24. November 1993 beraten. Die zur Annahme empfohlene, aus der obigen Zusammenstellung ersichtlichen Fassung des Gesetzentwurfes wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Mitglieds der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

In der vom Rechtsausschuß zur Annahme empfohlenen Fassung beinhaltet der Entwurf im wesentlichen folgende Regelungen:

1. Mit der Änderung des Artikels 73 GG wird der Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes im Bereich der Eisenbahnen ausführlicher und gegliederter beschrieben. Der Begriff „Bundeseisenbahnen“ wurde durch den Begriff „Eisenbahnen des Bundes“ ersetzt.
2. Bei der Beschreibung des Gegenstandes der konkurrierenden Gesetzgebung in Nummer 23 des Artikels 74 GG wurde der Begriff „Bundeseisenbahnen“ durch den Begriff „Eisenbahnen des Bundes“ ersetzt.
3. Gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG bedarf die Bundesregierung der Zustimmung des Bundesrates zu Rechtsverordnungen über die Grundsätze der Erhebung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes sowie über den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen. Bei den Einrichtungen handelt es sich um den Fahrweg mit den dazugehörigen Anlagen.
4. Die Streichung des Begriffs „Bundeseisenbahnen“ in Artikel 87 GG ist die redaktionelle Folge der Einführung des neuen Artikels 87e im Grundgesetz.

5. Durch die Einfügung des Artikels 87e GG wird festgelegt, daß in Zukunft die Eisenbahnen des Bundes als Wirtschaftsunternehmen in privatrechtlicher Form geführt werden. Im Falle der Veräußerung von Anteilen des Bundes an den Unternehmen muß jedoch die Mehrheit der Unternehmensanteile beim Bund verbleiben. Gleichzeitig gewährleistet der Bund, daß er dem Gemeinwohl beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes und den Verkehrsangeboten Rechnung trägt. Die Eisenbahnverkehrsverwaltung für Eisenbahnen des Bundes wird in bundeseigener Verwaltung geführt. Den Ländern können Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung als eigene Angelegenheit übertragen werden.
6. Der neu eingefügte Artikel 106a GG bestimmt, daß die Länder auf die die Aufgaben- und Finanzverantwortung ab dem 1. Januar 1995 für den Schienenpersonennahverkehr übergeht, ab dem 1. Januar 1995 für den öffentlichen Personennahverkehr einen Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes erhalten.
7. Artikel 143a GG befaßt sich mit den aus der Umwandlung der als Behörden geführten Bundeseisenbahn in privat-rechtlich organisiertem Unternehmen resultierenden Übergangsregelungen. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über alle Angelegenheiten, die sich aus der Umwandlung der in bundeseigener Verwaltung geführten Bundeseisenbahn in Wirtschaftsunternehmen ergeben. Eisenbahnbeamte können unter Beibehaltung ihres Status einem privat-rechtlich organisierten Unternehmen zugewiesen werden.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die Strukturreform der Bundeseisenbahnen soll die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen erhöhen und sie in die Lage versetzen, an dem zu erwartenden künftigen Verkehrswachstum stärker als bisher teilzuhaben. Sie soll darüber hinaus die durch die bisherigen Sondervermögen Deutsche Bundesbahn (DB) und Deutsche Reichsbahn (DR) dem Bund erwachsene Haushaltsbelastung zurückführen und in berechenbaren Grenzen halten.

Deshalb empfiehlt der Rechtsausschuß die Zustimmung zu den Verfassungsänderungen die die Umwandlung der bisherigen Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn in eine Aktiengesellschaft zum Ziel haben.

Die Änderungen gegenüber dem vorgelegten Gesetzentwurf tragen insbesondere dem Interesse der Länder an einer Beteiligung Rechnung, soweit Regelungen Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr haben können.

2. Zu den einzelnen Änderungen

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Die Änderungen gehen auf entsprechende Änderungsanträge zurück, die von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gemeinsam eingebracht und mit großer Mehrheit angenommen wurden. Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes — Drucksachen 12/4610, 12/5015 — unverändert angenommen hat, wird auf die jeweiligen Begründungen der Drucksachen verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes)

Zu Nummer 3 (Artikel 80 Abs. 2 GG)

Rechtsordnungen über die Grundsätze der Entgelterhebung für die Benutzung der Schienenwege sollen — grundgesetzlich normiert — der Zustimmung des Bundesrates unterliegen.

Zu Nummer 5 (Artikel 87e GG)

Die gestrichene Überschrift „(Eisenbahnverkehrsverwaltung)“ ist eine rechtsförmliche Bereinigung.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß den Ländern Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung durch Bundesgesetz als eigene Angelegenheit übertragen werden können.

Absatz 3 stellt einen Ausgleich zur Forderung des Bundesrates dar, das Eigentum an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes beim Bund zu belassen. Gleichzeitig wird festgeschrieben, daß der Bund das Mehrheitseigentum am Fahrweg behalten muß.

Absatz 4 ist die Sicherstellung einer politischen Verantwortung des Bundes für die Infrastruktur der Eisenbahnen des Bundes und dem Gemeinwohl dienende Verkehrsangebote der Eisenbahnen des Bundes.

Absatz 5 trägt der Befürchtung der Länder Rechnung, daß die einfachgesetzlichen Regelungen zur Sicherung der Infrastrukturverantwortung des Bundes in späteren Jahren ohne ihre Zustimmung wieder geändert werden könnten. Die jetzt vorgeschlagene Fassung definiert die Bereiche, in denen die Länder ein „unabwendbares“ eigenes Interesse haben und bei denen deshalb das Erfordernis ihrer Zustimmung vorgesehen werden sollte. Dies bezieht sich ausdrücklich auf § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Gründung einer Deutschen Bahn Aktiengesellschaft (DBGrG), § 25a des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen und § 10a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie auf alle Gesetzesänderungen, die Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr haben.

Zu Nummer 5a (Artikel 106a GG)

Die Vorschrift regelt die finanziellen Folgen aus dem Übergang der Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr vom Bund auf die Länder nach Artikel 87e in Verbindung mit Artikel 143a Abs. 3 GG (Regionalisierung). Bisher erfolgten Betrieb und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs der Eisenbahnen des Bundes über die Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn. Insbesondere leistete der Bund Zahlungen an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn zum Ausgleich für die Auferlegung bestimmter gemeinwirtschaftlicher Leistungen.

Zur Finanzierung der zu übernehmenden Verantwortung für den Schienenpersonennahverkehr erhalten die Länder Mittel aus dem Steueraufkommen des Bundes. Die Leistungen des Bundes werden vor allem die Lasten aus der Abdeckung der Betriebskostendefizite der Verkehrsträger im Schienenpersonennahverkehr berücksichtigen.

Nach Satz 1 erhalten die Länder ab 1995 die Zahlungen des Bundes für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs. Dabei wird es sich aus Anlaß der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs vorrangig um die Abdeckung der dort entstandenen Defizite handeln. Die nähere Ausgestaltung der Bundesleistungen, insbesondere die Höhe und die Verteilung auf die Länder, wird nach Satz 2 durch ein Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung bedarf.

Der Entwurf des Regionalisierungsgesetzes enthält die insoweit maßgeblichen Regelungen. Satz 3 legt fest, daß die Zahlungen des Bundes an die Länder nicht in den Finanzkraftausgleich nach Artikel 107 Abs. 2 GG einzubeziehen sind. Die Mittel werden insbesondere aufgabenbezogen zur Abdeckung der zusätzlichen Lasten aus dem Schienenpersonennahverkehr in den einzelnen Ländern geleistet. Im übrigen sind die Mittel für andere Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr zu verwenden. Die Nicht-einbeziehung in den Finanzkraftausgleich dient dazu, eine Verteilung der Mittel unter den Ländern sicherzustellen, die den spezifischen Bedarf der einzelnen Länder aus der Übernahme des Schienenpersonennahverkehrs gerecht wird.

Zu Nummer 6 (Artikel 143a GG)

Die Streichung der Überschrift „(Übergangsrecht für die bisherigen Bundeseisenbahnen)“ ist eine rechtsförmliche Bereinigung.

Mit der Verweisung auf Artikel 87e Abs. 5 im Abs. 1 des Artikels 143a GG wird verdeutlicht, daß bei Übergangsregelungen, die die Länder betreffen, die Zustimmung des Bundesrates erforderlich sein soll.

Die besondere Erwähnung der Abweichung von Artikel 30 GG in Artikel 143a Abs. 3 GG erscheint überflüssig.

Bonn, den 30. November 1993

Dr. Rupert Scholz **Ludwig Stiegler**
Berichterstatter

